KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

Islamische Vereine in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage muss zwischen den Begriffen "Islam" und "Islamismus" unterschieden werden. Der Islam ist eine Religion, deren Ausübung durch das im Artikel 4 des Grundgesetzes niedergelegte Recht auf Religionsfreiheit garantiert und die als solche nicht von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet wird. Der Islamismus ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass er einen explizit politischen Anspruch aus der Religion des Islam ableitet. Islamisten instrumentalisieren die Religion des Islam für politische und verfassungsfeindliche Zwecke. Sie verfolgen das Ziel, ihre gesellschaftspolitischen Vorstellungen in Staat und Gesellschaft durchzusetzen. Islamisten wollen eine "Ordnung des Islam" errichten, in der mittels "islamischer Rechtsnormen" der Geltungsanspruch der Sharia durchgesetzt und damit wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung außer Kraft gesetzt werden sollen. Der Verfassungsschutz beobachtet deshalb unter der Überschrift "Islamismus" religiös motivierte extremistische Bestrebungen, die sich gegen westliche Wert- und Ordnungsvorstellungen, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten (vgl. Kapitel 8.1 des Verfassungsschutzberichtes 2021).

1. Wie viele islamische Vereine gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?

Aus Artikel 4 des Grundgesetzes folgt das Recht, religiöse Vereine zu gründen. Eine Pflicht zur Eintragung in das Vereinsregister besteht dabei nicht. Hieraus leitet sich auch ab, dass innerhalb der Landesverwaltung keine Statistiken über nicht eingetragene Vereine geführt werden.

Eingetragene Vereine und Gesellschaften werden zwar in der Statistik in Registersachen erfasst. In dieser Statistik wird jedoch nicht gesondert ausgewiesen, welchen Zwecken die Vereine dienen oder um welche Arten von Gesellschaften es sich handelt. Mit Stand vom 31. Dezember 2022 waren bei den Amtsgerichten des Landes insgesamt 12 229 Vereine im Vereinsregister und 19 801 Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen. Eine händische Auswertung der Registerakten betreffend "islamischer Vereine" und "islamische Bildungseinrichtungen" wäre mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wie viele islamische Bildungseinrichtungen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Auch in den Bereichen der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sind der Landesregierung keine islamischen Bildungseinrichtungen bekannt.

3. In welcher Höhe und seit wann erhalten diese Vereine und Bildungseinrichtungen Förderung durch das Land?

Keine.

4. Sind der Landesregierung Personen, die der islamistischen Szene zugerechnet werden, im Umfeld der Vereine bekannt?

Der Verfassungsschutz beobachtet unter der Überschrift "Islamismus" die religiös motivierten extremistischen Bestrebungen, die sich gegen westliche Wert- und Ordnungsvorstellungen, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, richten. Laut Verfassungsschutzbericht belief sich im Jahr 2021 das Personenpotenzial im islamistischen Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern auf 200 Personen. Ein beträchtlicher Teil der Islamisten im Land besucht zumindest zum traditionellen muslimischen Freitagsgebet die hiesigen Moscheen, welche von islamischen Vereinen unterhalten werden.